

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2820

23. Februar 2024

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 28.02.2024
gez. Staatssekretär Oliver
Rabe

über
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

**Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
Schleswig-Holstein über die Finanzierung der der Hochschule Flensburg, Flensburg
University of Applied Sciences am Standort Flensburg entstehenden Kosten
anlässlich der Einführung des Masterstudienganges der Fachrichtung
Seelotswesen „Master of Maritime Pilotage, M.Eng.“ (MMP)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und Schleswig-Holstein
vertreten durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein über die Finanzierung der der

Hochschule Flensburg, Flensburg University of Applied Sciences am Standort Flensburg entstehenden Kosten anlässlich der Einführung des Masterstudienganges der Fachrichtung Seelotswesen „Master of Maritime Pilotage, M.Eng.“ (MMP).

Im März 2022 suchte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erstmalig das Gespräch mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wegen der Einrichtung eines neuen Masterstudiengangs Maritime Pilotage. Hintergrund war, dass die Bundeslotsenkammer und das BMDV einen Mangel an Seelotsen feststellen. Bisher müssen diese ein Schiffspatent besitzen, anschließend mehrere Jahre Berufserfahrung als Kapitän vorweisen und danach eine Ausbildung absolvieren. Aufgrund des Mangels an Bewerbern war der Wunsch des Bundes, dass die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern an den Hochschulen Wismar und Flensburg einen gemeinsamen Masterstudiengang Maritime Pilotage neu errichten, um einen alternativen Berufszugang zu schaffen.

Der Studiengang soll in Wismar angesiedelt sein, die Hochschule Flensburg soll Lehre, vor allem aber die erforderlichen Simulationsstunden am Schiffssimulator, beisteuern.

Es wurden in der Folge etliche Gespräche mit dem BMDV auf Arbeitsebene geführt, an denen die Hochschule Flensburg beteiligt war, teilweise auch unter Beteiligung Mecklenburg-Vorpommerns und der Hochschule Wismar.

Es gibt mittlerweile einen auf Arbeitsebene geeinten Text einer Verwaltungsvereinbarung, der schnellstmöglich unterzeichnet werden soll.

Wesentliche Inhalte:

Die Vereinbarung ist unbefristet, kann aber nach drei Jahren erstmalig mit einer 24-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden (also Mindestlaufzeit fünf Jahre.).

Die Vereinbarung steht unter beidseitigem Haushaltsvorbehalt.

In den Jahren 2024 bis einschließlich 2026 übernimmt der Bund die vollständigen Personalkosten der HS Flensburg. Die Abrechnung erfolgt mit dem Land aufgrund einer Spitzabrechnung. Sachkosten und Overheadkosten werden nicht erstattet. Das Land muss die Mittel weiterreichen.

Es handelt sich um 0,25 VZÄ einer W2-Professur und um 0,3 VZÄ einer E12-Stelle.

Ab 2027 teilen sich der Bund und das Land die Kosten hälftig. Der Bund überweist auf Basis einer Spitzabrechnung nur noch die Hälfte der o.g. Personalkosten.

Die restlichen Personalkosten müsste das Land anschließend sicherstellen.

Da eine Spitzabrechnung erfolgt, sind die Besoldungs- und Tarifkostensteigerungen (BTS) inkludiert.

Auf Basis der Personalkostentabelle 2023 betragen die Gesamtpersonalkosten 51.540,30 €, der Landesanteil ab 2027 wäre dann 25.770,15 € zzgl. BTS.

Die Finanzierung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Einzelplans 07 sichergestellt.

Die Bundesgelder müssen im Haushalt vereinnahmt und weitergeleitet werden.

Es muss eine ergänzende ZLV mit der Hochschule getroffen werden.

Die Unterzeichnung der Vereinbarung soll voraussichtlich am 29.02.2024 stattfinden.

Ich bitte den Finanzausschuss um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Guido Wendt

Anlage:

Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der der Hochschule Flensburg, Flensburg University of Applied Sciences am Standort Flensburg entstehenden Kosten anlässlich der Einführung des Masterstudienganges der Fachrichtung Seelotswesen „Master of Maritime Pilotage, M.Eng.“ (MMP)

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

dem Land Schleswig-Holstein

über die Finanzierung der der Hochschule Flensburg, Flensburg University of Applied Sciences am Standort Flensburg entstehenden Kosten anlässlich der Einführung des Masterstudienganges der Fachrichtung Seelotswesen „Master of Maritime Pilotage, M.Eng.“ (MMP)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
- im Folgenden Bund genannt -

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch die Ministerin für Allgemeine
und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung
und Kultur
- im Folgenden Land genannt -

Unter Berücksichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1471), mit dem die Voraussetzungen geschaffen wurden, dass zukünftig auch nautische Wachoffizierinnen und Wachoffiziere mit dem Bachelorabschluss

der Fachrichtung Nautik die Möglichkeit haben, sich für die Zulassung zur Ausbildung als Seelotsin oder Seelotse zu bewerben,

in Erwägung, dass die so zugelassenen Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter in dem neu konzipierten Lotsenausbildungsabschnitt 1, der in der Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsinnen und Seelotsen und zur Umsetzung der neuen Seelotsenausbildung (SeeLAuFV), (BGBl. I 2023, Nr. 49) ausgestaltet ist, einen dualen und anwendungsorientierten Studiengang der Fachrichtung Seelotswesen mit dem Abschluss Master absolvieren,

unter Berücksichtigung, dass das Masterstudium der Fachrichtung Seelotswesen an der Hochschule Wismar in Kooperation mit der Hochschule Flensburg und der Bundeslotsenkammer im Masterstudiengang Master of Maritime Pilotage, M. Eng. (MMP) durchgeführt wird,

in Anerkennung, dass gemäß § 3 Absatz 1 des Seelotsgesetzes (SeeLG) der Bund für die Einrichtung und Unterhaltung des Seelotswesens zuständig und das zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr gemäß § 4 Nummer 3 SeeLG ermächtigt ist, den Umfang der vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfungen zu bestimmen,

unbeschadet der Kompetenzordnung des Grundgesetzes, nach der die Einrichtung, Unterhaltung und Finanzierung des Hochschulwesens zu den originären Aufgaben der Länder gehört,

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand, Zweck der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung regeln der Bund und das Land die Erstattung von Kosten, die der Hochschule Flensburg, Flensburg University of Applied Sciences, Kanzleistraße 91 - 93, 24943 Flensburg, am Standort Flensburg durch die Beteiligung an der Durchführung des Masterstudiengangs der Fachrichtung Seelotswesen MMP entstehen. Die durch die Hochschule Flensburg bei der Durchführung dieses Masterstudiengangs MMP zu erfüllenden Verpflichtungen ergeben sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Wismar, der Hochschule Flensburg und der Bundeslotsenkammer (Anlage 1, im Folgenden „Kooperationsvertrag“ genannt).

§ 2 Pflichten des Landes

Das Land verpflichtet sich,

- a. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung der Hochschule Flensburg an der Durchführung des Masterstudiums der Fachrichtung Seelotswesen ab dem Wintersemester 2024/2025 zu gewährleisten.
- b. die von der Hochschule Flensburg benötigten und unter § 4 Absätzen 1 und 2 näher beschriebenen Finanzmittel im Rahmen der Grundfinanzierung der Hochschule Flensburg zur Verfügung zu stellen.
- c. den Bund umgehend über nach Absatz 1 getroffene Maßnahmen sowie über geänderte Rahmenbedingungen oder sonstige wesentliche Änderungen frühzeitig zu informieren.

§ 3 Pflichten des Bundes

Der Bund verpflichtet sich,

- a. die Bundeslotsenkammer mit den zur Durchführung des Masterstudiums erforderlichen Mitteln auszustatten, damit diese die sich aus dem Kooperationsvertrag ergebenden Aufgaben erfüllen kann,
- b. mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verständigung über die Kostentragungspflicht für die Ausgaben zu erzielen, die der Hochschule Wismar als Vertragspartnerin des Kooperationsvertrages entstehen,
- c. die unter § 4 näher ausgeführten Kosten unter den dort geregelten Bedingungen zu erstatten sowie
- d. das Land über geänderte Rahmenbedingungen frühzeitig zu informieren.

§ 4 Kostenregelung

(1) Die der Hochschule Flensburg entstehenden Kosten im Sinne des § 1 ergeben sich aus der

- a. Finanzierung einer 0,25 Vollzeitäquivalenz Stelle für eine W 2 Professur
- b. Finanzierung einer 0,3 Vollzeitäquivalenz Stelle „Laboringenieur/-in“
(Eingruppierung E 12).

Der Stellenbedarf wird abgeleitet aus Tabelle 2 der Anlage 3 des Kooperationsvertrages

(2) Der Bund erstattet die entstandenen und notwendigen Personalkosten für die unter Absatz 1 beschriebenen Stellen bis zum 31. Dezember 2026 zu 100 vom Hundert. Sach- und Gemeinkosten sind nicht erstattungsfähig.

- (3) Schriftliche Zahlungsanforderungen des Landes beim Bund erfolgen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 jeweils getrennt für folgende Abrechnungszeiträume:
 - Ist-Ausgaben für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.09. eines jeden Jahres,
 - prognostische Ausgaben für den Zeitraum vom 01.10. bis 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Ab dem 01. Januar 2027 halbiert sich der vom Bund nach Absatz 2 an das Land zu entrichtende Betrag. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres übersendet das Land dem Bund unaufgefordert einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen. Sich hieraus ergebene Nach- oder Überzahlungen sind bei der nächstfälligen Zahlungsanforderung zu verrechnen.
- (6) Sollte aufgrund einer Beendigung dieser Vereinbarung oder aus sonstigen Gründen keine weitere Zahlung des Bundes an das Land fällig werden, legt das Land innerhalb von drei Monaten eine Abschlussrechnung vor, aus der sich die Berechnung möglicher Restkosten oder Rückzahlungsbeträge ergeben. Ein Rückzahlungsbetrag ist bei Verzug mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (7) Die Finanzierung dieser Vereinbarung steht unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
 - a. das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Einrichtung des von der Hochschule Wismar gemeinsam mit der Hochschule Flensburg und der Bundeslotsenkammer neu entwickelten Masterstudiengangs der Fachrichtung Seelotswesen MMP im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach dem Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern erteilt,
 - b. das Land die Zustimmung zur Einrichtung des von der Hochschule Wismar gemeinsam mit der Hochschule Flensburg und der Bundeslotsenkammer neu entwickelten Masterstudiengangs der Fachrichtung Seelotswesen MMP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 49 Absatz 7 Landeshochschulgesetz Schleswig-Holstein erteilt,
 - c. der Masterstudiengang MMP akkreditiert und die sich aus der Akkreditierung ergebenden Auflagen umgesetzt werden,
 - d. der Bund parallel zu dieser Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verständigung nach § 3 Buchstabe b dieser Vereinbarung erzielt hat.

- (2) Die Vereinbarung tritt bei Vorliegen der unter Absatz 1 genannten Bedingungen am Tage nach Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (3) Die im Kooperationsvertrag genannten Kooperationspartner (vgl. Anlage 1) gewährleisten im Falle einer Beendigung des Kooperationsvertrages, dass die bereits von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt gemäß § 3 Absatz 3 SeeLAuFV für den Lotsenausbildungsabschnitt 1 zugelassenen Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter den Studiengang ordnungsgemäß antreten, durchführen und beenden können. Im Fall des Satz 1 endet diese Vereinbarung zu dem Zeitpunkt, zu dem die in Satz 1 genannten Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter ihren Studiengang beendet haben.
- (4) Die Vereinbarung kann frühestens nach drei Jahren mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beginnt am Tag nach Zugang der Kündigung. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Beschließt der Bund, dass die Durchführung des Masterstudiengangs MMP mit den Kooperationspartnern nicht weiterverfolgt werden soll, teilt er dies den Kooperationspartnern und dem Land schriftlich mit. Der Kooperationsvertrag sowie diese Vereinbarung enden in diesem Fall automatisch mit Bekanntgabe durch den Bund. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Anderweitige Vereinbarungen erfolgen schriftlich.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Zum 1. März 2026 werden die Kostensätze nach § 4 Absätze 1 und 2 erstmals evaluiert. Danach erfolgt im Dreijahresabstand eine erneute Evaluierung.

Warnemünde, den 29. Februar 2024

Für die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Susanne Henckel

Warnemünde, den 29. Februar 2024

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der Staatssekretär für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Guido Wendt